



Annullierungsantrag

Für das Boot:

wird hiermit die Annullierung der Flaggenbestätigung Nr.: K-

per folgendem Datum: beantragt.

Der/die Eigentümer/in (und Miteigentümer/innen) beantragt (beantragen) nach Art. 13 Abs. 1 der Jachtenverordnung (SR 747.321.7) beim SSA die Annullierung der Flaggenbestätigung und die Löschung des Boots aus dem Register.

Ich/Wir benötige/n eine amtliche Streichungsbescheinigung (auf Englisch)

Ja

Nein

Kosten CHF 100.- plus Porto.

Alle eingetragenen Eigentümer/innen und Miteigentümer/innen unterzeichnen den Annullierungsantrag persönlich.

Datum:

Unterschrift(en):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beilage: Flaggenbestätigung (sofern zum Datum der Annullierung noch gültig; abgelaufene Flaggenbestätigungen müssen dem SSA nicht zurückgesandt werden.)

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (gelten analog auch für Klein- und Küstenboote):

Art. 13 Abs. 1 der Jachtenverordnung (SR 747.321.7):

Die Jacht wird auf Antrag des Eigentümers im Schweizerischen Jachtregister gestrichen. Der Eigentümer hat die Streichung unverzüglich zu beantragen und den Flaggenschein zurückzugeben, wenn er die Jacht veräussert, wenn sie seiner Verfügungsgewalt dauernd entzogen wird oder wenn sie dauernd seeuntüchtig wird.

Art. 143 Abs. 3 des Seeschiffahrtsgesetzes (SR 747.30):

Wer auf dem Meere eine Schweizer Flagge oder ein ähnliches Zeichen für eine Jacht führt, die nicht im Schweizerischen Jachtregister eingetragen ist, oder für eine im Schweizerischen Jachtregister eingetragene Jacht eine fremde Flagge oder ein ähnliches fremdes Zeichen führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.